

Positionspapier

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung bestimmter Regelungen der EU-Einwegkunststoffrichtlinie

Grundsätzliches

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den o.g. Gesetzentwurf vorgelegt und zur Anhörung gestellt. Für PlasticsEurope sind Kunststoffabfälle in der Umwelt nicht akzeptabel. Deshalb unterstützt die Branche Lenkungsinstrumente, die zielführende Anreize zur Müllvermeidung, für die Einhaltung ordnungsgemäßer Entsorgungswege und für eine Kreislaufwirtschaft setzen.

Lenkungsinstrumente ganzheitlich denken, Bewusstsein für Sekundärrohstoffe schaffen

Die auf der Grundlage der EU-Einwegkunststoffrichtlinie umzusetzenden Maßnahmen sollten zielführend flankiert werden. Denn in der Umwelt befinden sich nicht ausschließlich achtlos und nicht ordnungsgemäß beseitigte Einwegkunststoffprodukte nach Anlage 1 Ref.-E., sondern auch andere Materialien und auch Mehrwegprodukte. Deshalb sollte zusätzlich das Pfandsystem als Lenkungsinstrument zur Einhaltung ordnungsgemäßer Entsorgungswege weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Kreislaufführung von Materialien und Produkten - auch Einwegprodukten - ist zwingend. Andernfalls können die Klimaziele nicht erreicht und das Problem von Abfällen in der Umwelt nicht gelöst werden. Deshalb sollten die durch den Referentenentwurf vorgesehenen Sensibilisierungsmaßnahmen insbesondere darauf zielen, im Verbund mit den noch zu entwickelnden Maßnahmen der geplanten Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie in der Öffentlichkeit ein Bewusstsein für den Wert von Abfällen als Sekundärrohstoffe zu schaffen.

Vermeidung einer ökologisch nachteiligen Materialsubstitution

Die vorgesehene Abgabe auf in Verkehr gebrachte Einwegkunststoffprodukte, die ggf. an den Endkunden weitergegeben wird, darf nicht dazu führen, dass eine ökologisch nachteilige Materialsubstitution - z.B. durch Verpackungsmaterialien mit höherem CO₂-Fußabdruck - angereizt wird.

Die in § 27 Ref.-E. vorgesehene Evaluierung ist begrüßenswert. Indessen sollte der Wortlaut in Satz 2 Nr. 1 von „nachhaltigen Produkten“ auf „nachhaltigeren Produkten“ geändert werden. Einwegkunststoffprodukte sind - eine ordnungsgemäße Entsorgung vorausgesetzt - nicht grundsätzlich nicht-nachhaltig. Eine Substitution der betrachteten Produktgruppen ist nur sinnvoll,

wenn Alternativen im Vergleich nachhaltiger sind. Grundlage entsprechender Bewertungen sind Lebenszyklusanalysen.

Kosteneffizienz anstreben

Der Referentenentwurf sieht einen Zahlungsstrom zugunsten der kommunalen Entsorgungs- und Reinigungsdienste aus dem öffentlich-rechtlich verwalteten Einwegkunststofffonds vor. Grundsätzlich ist zu prüfen, ob demgegenüber eine privatwirtschaftlich organisierte Systematik oder eine anderweitige alternative Abwicklung kosteneffizienter ist. Im Zuge der Kosteneffizienz ist insbesondere der in Erwägungsgrund 22 Richtlinie (EU) 2019/904 zugrunde gelegte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für die Berechnung der Kosten von Reinigungsaktionen zu beachten. Doppelbelastungen durch Wechselwirkung mit anderen Abgabemechanismen wie Pfand sind zu vermeiden.

Sofern an einem öffentlich-rechtlich verwalteten Zahlungsmechanismus gemäß Referentenentwurf festgehalten würde, bedarf § 18 Abs. Ref.-E. einer Nachbesserung. Das avisierte und durch eine Rechtsverordnung zu regelnde Punktesystem, nach dem die Auszahlung der Fondsmittel zu erfolgen hat, ist für die Gewährleistung effizienter Kosten nicht hinreichend. An dieser Stelle verbleibt der erforderliche Rahmen für eine Nachweisführung der Kommunen zur Sicherstellung einer ausschließlichen Kostenveranschlagung für die in Anlage 1 Ref.-E. gelisteten Produktarten ungerichtet.

Sonstiges

In § 23 Ref.-E. ist eine redaktionelle Anpassung erforderlich. Während in Absatz 1 von 12 Mitgliedern in der Einwegkunststoffkommission ausgegangen wird, summiert sich die Anzahl der Mitglieder in der Auflistung in Satz 2 auf 13.

Kontaktinformationen:

Plastics Europe Deutschland e. V.

Leiter Geschäftsbereich Klimaschutz und Kreislaufwirtschaft

Tel. [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

14.04.2022

Registernummer Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung: R000410

PlasticsEurope Deutschland e.V. vertritt die Interessen der kunststoffherstellenden Unternehmen, ist als Fachverband eng mit dem Verband der Chemischen Industrie verbunden und Teil des paneuropäischen Verbandes Plastics Europe mit Büros in mehreren großen Wirtschaftszentren Europas.